

2030-1-2-WFK

**Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer
sowie des weiteren wissenschaftlichen und
künstlerischen Personals an den Hochschulen
(Bayerisches Hochschullehrgesetz –
BayHSchLG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 5. September 2000**

(GVBlS. 712)

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Geltungsbereich
Art. 2 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

**Erster Abschnitt
Hauptberufliches wissenschaftliches und
künstlerisches Personal**

**1. Kapitel
Gemeinsame Vorschriften**

- Art. 3 Allgemeines
Art. 4 Dienstvorgesetzter
Art. 5 Lehrtätigkeit
Art. 6 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
Art. 7 Beendigung der Dienstverhältnisse
Art. 8 Nebentätigkeit
Art. 8a Mitarbeiterbeteiligung

**2. Kapitel
Professoren**

- Art. 9 Dienstaufgaben
Art. 10 Stellung der Professoren
Art. 11 Einstellungsvoraussetzungen
Art. 12 Beamtenrechtliche Sonderregelungen
Art. 13 Doppeldienstverhältnis
Art. 14 Akademische Würde „Professor“

- Art. 15 Freistellung für Forschung
Art. 16 Freistellung für künstlerische Entwicklungsvorhaben
Art. 17 Freistellung für praxisbezogene Tätigkeit

**3. Kapitel
Wissenschaftliche und künstlerische
Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure**

- Art. 18 Dienstaufgaben wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten
Art. 19 Dienstrechtliche Stellung wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten
Art. 20 Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten
Art. 21 Oberassistenten und Oberingenieure
Art. 21a Sonderregelungen

**4. Kapitel
Wissenschaftliche und
künstlerische Mitarbeiter**

- Art. 22 Dienstaufgaben
Art. 23 Dienstrechtliche Stellung
Art. 24 Einstellungsvoraussetzungen
Art. 25 Wissenschaftliche Hilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeiter
Art. 26 Personal mit ärztlichen Aufgaben

**5. Kapitel
Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

- Art. 27

**Zweiter Abschnitt
Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige**

**1. Kapitel
Honorarprofessoren**

- Art. 28 Bestellung
Art. 29 Rechtswirkungen der Bestellung
Art. 30 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung

fest.
8/10/04

chen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professoren, wissenschaftliche Assistenten oder Oberassistenten sind, sind wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt.

5. Kapitel

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Art. 27

(1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind die Beamten und Angestellten, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studenten Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne dass hierfür die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erforderlich sind. ²Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studenten in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken.

(2) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Hochschule entsprechen. ²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend. ³Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einstellungs Voraussetzungen nach Satz 1 näher bestimmen.

(3) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden unter Übertragung dieser Funktion zu Beamten der Laufbahnen des Akademischen Rats oder Fachlehrers ernannt; insbesondere im Bereich der Lehrerbildung können auch abgeordnete Beamte aus dem Schuldienst als Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt werden. ²Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auch in einem Angestelltenverhältnis, das befristet werden kann, beschäftigt werden, insbesondere, wenn

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. sie als Lektoren tätig werden.

(4) Art. 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

1. Kapitel

Honorarprofessoren

Art. 28

Bestellung

(1) ¹Zum Honorarprofessor einer Universität oder Kunsthochschule kann bestellt werden, wer durch Erfahrungen in der Lehre zur Lehrtätigkeit und wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit geeignet ist, nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren dieser Hochschulen gestellt werden, und durch seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten lässt. ²Zum Honorarprofessor kann nicht bestellt werden, wer als noch nicht entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Hochschullehrer einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört oder eine vergleichbare Rechtsstellung innehat.

(2) ¹Zum Honorarprofessor einer Fachhochschule kann bestellt werden, wer durch mehrjährige Erfahrungen in der Lehre zu einer dem Bildungsauftrag der Fachhochschule entsprechenden Tätigkeit in der Lehre und bei der Durchführung anwendungsbezogener Entwicklungsvorhaben geeignet ist, nach seinen fachlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren dieser Hochschulen gestellt werden, und durch seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten lässt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Hochschule durch das Staatsministerium. ²Dem Vorschlag der Hochschule muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigelegt sein. ³Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden. ⁴Diese Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen.

(4) Honorarprofessoren haben, soweit sie nicht Beamte des Freistaates Bayern sind, bei der Bestellung folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.“

Art. 29

Rechtswirkungen der Bestellung

(1) ¹Mit der Bestellung wird der Honorarprofessor Mitglied der Hochschule. ²Eine Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden; die Bestellung begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Bestellung zum Professor. ³Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde zu führen.

(2) ¹Die Honorarprofessoren sind berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Räume und Ausstattung in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen zu halten; sie haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. ²Den Honorarprofessoren wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt; das Staatsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Bestimmungen über die Gewährung und Bemessung der Lehrvergütung.

(3) § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

Art. 30

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt

1. durch Bestellung zum Honorarprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule,
2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Universitätsprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Staatsministerium zu erklären ist,
4. wenn der Honorarprofessor im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; Art. 48 und 49 BayBG gelten hierbei entsprechend.

(2) Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der Hochschule die Bestellung zum Honorarprofessor widerrufen, wenn

1. er vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
2. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 5 nicht vorliegen.

(3) Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der Hochschule die Bestellung zum Honorarprofessor zurücknehmen, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde (Art. 15 BayBG).

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“.

2. Kapitel

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren

Art. 31

Rechtsstellung der Privatdozenten

(1) ¹Der Privatdozent ist Mitglied der Hochschule. ²Art. 29 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Forschungseinrichtungen der Hochschule sollen den Privatdozenten im Rahmen des Möglichen zugänglich gemacht werden.

Art. 32

Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

(1) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann auf Antrag des Fachbereichs einem Privatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Privatdozent einschließlich einer Tätigkeit als habili-

tierter Hochschulassistent die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf der Lehrbefugnis nach Art. 33 Abs. 2 vorliegen; die Tätigkeit als Professor auf Zeit oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis kann auf die Tätigkeit als Privatdozent im Sinn von Halbsatz 1 angerechnet werden.

(2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die Sechsjahresfrist des Absatzes 1 bis auf vier Jahre abgekürzt werden.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verändert die rechtliche Stellung des Privatdozenten nicht.

Art. 33

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Bestellung zum Privatdozenten oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule,
2. durch Bestellung zum Universitätsprofessor oder Honorarprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer Hochschule,
3. aus den in Art. 30 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Gründen.

(2) ¹Die Lehrbefugnis soll widerrufen werden, wenn der Privatdozent vor Vollendung des 62. Lebensjahres länger als ein Studienjahr keine Lehrtätigkeit ausübt. ²Dies gilt nicht, wenn die Lehrtätigkeit für Zeiten eines Erziehungsurlaubs, eines Beschäftigungsverbots nach den Vorschriften über den Mutterschutz oder eines Grundwehr- oder Zivildienstes nicht ausgeübt wurde.

(3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die in Art. 30 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefugnis erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

3. Kapitel

Lehrbeauftragte

Art. 34

Aufgaben

¹Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. ²An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. ³Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 35

Bestellung

(1) ¹Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel zunächst für ein Semester durch die Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. ²Der Lehrauftrag ist von der Hochschule im einzelnen festzulegen. ³Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) ¹Lehrbeauftragte sollen mindestens die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, ferner im Bereich der Medizin die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erfüllen; im Bereich der Fachhochschulen ist eine mindestens dreijährige berufliche Praxis, auf die Referendarzeiten bis zu einem Jahr angerechnet werden können, erforderlich. ²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern zusätzlich eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend.

(3) Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen.

(4) Die Beschäftigung von Lehrbeauftragten in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religions-

pädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten kann im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erst dann erfolgen, wenn das Staatsministerium der Hochschule schriftlich mitgeteilt hat, dass keine Einwendungen erhoben werden.

(5) Der Lehrauftrag ist unter Beifügung der Unterlagen rechtzeitig dem Staatsministerium mitzuteilen, das Ausnahmen hiervon zulassen kann.

Art. 36

Lehrauftragsvorschriften

Das Staatsministerium erlässt im Benehmen mit den Hochschulen Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrbeauftragten, insbesondere über die von den Lehrbeauftragten zu erbringenden Nachweise, und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen über die Lehrauftragsvergütung.

4. Kapitel

Sonstige nebenberuflich Tätige

Art. 37

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auch nebenberuflich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Für wissenschaftliche Mitarbeiter und künstlerische Mitarbeiter gelten Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3, Art. 6, 22, 23 Abs. 2 und 3, Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 entsprechend, für Lehrkräfte für besondere Aufgaben Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3, Art. 6 und 27 Abs. 1, 2, 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4.

(3) ¹Als nebenberufliche studentische Hilfskräfte können geeignete Studenten bestellt werden. ²Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Bewerber in dem für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten sind und gute Kenntnisse in dem entsprechenden Fach aufweisen. ³Ein Vertrag über die Beschäftigung als studentische Hilfskraft kann bis zur Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden, aus dringenden dienstlichen Gründen kann die Beschäftigungsdauer verlängert werden.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Kapitel

Übergangsregelungen zum Gesetz in der Fassung vom 24. August 1978

Art. 38

Entpflichtung und Altersgrenze

(1) ¹Das Recht der am Tag vor allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden zu werden (Entpflichtung) bleibt unberührt; dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn und für die Professoren, denen am Tag vor dem allgemeinen In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Recht zur Entpflichtung an einer kirchlichen Hochschule zustand und die nach allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an eine staatliche Hochschule berufen werden. ²Satz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung; der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse der am Tag vor allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entpflichteten ordentlichen oder außerordentlichen Professoren bleiben unberührt.

(3) Für die Entpflichtung der in Absatz 1 genannten Beamten sowie für die in Absatz 2 genannten Beamten gelten - unbeschadet der bundesrechtlichen Vorschriften über deren Besoldung - Art. 18 bis 21 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), weiter.

Art. 39

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren

¹Auf die bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestellten Privatdozenten, nicht beamteten außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. ²Für die bei allgemeinem In-Kraft-Treten die-

es Gesetzes bestellten nicht beamteten außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren gilt Art. 14 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), fort. ³Ist ein Honorarprofessor bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an mehreren Hochschulen bestellt, hat es hierbei ein Bewenden.

Art. 40

Sondervorschriften für vorhandene Beamte

(1) ¹Beamte, die bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer Hochschule tätig sind, verbleiben, wenn sie nicht in ein anderes Amt übergeleitet oder übernommen worden sind, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis und führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter; soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben ihre Rechte und Pflichten unberührt. ² Bleiben Universitätsdozenten, Hochschuldozenten, beamtete Lektoren, wissenschaftliche Assistenten einschließlich Oberassistenten und Oberingenieure sowie Fachhochschullehrer in ihrem bisherigen Dienstverhältnis, gelten die Vorschriften des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), und die darin anwendbar erklärten Bestimmungen mit folgenden Maßgaben weiter:

1. Die Mitarbeit wissenschaftlicher Assistenten und die Anordnungsbefugnis gegenüber wissenschaftlichen Assistenten richten sich nach der dienstrechtlichen Zuordnung sowie nach Art. 23 Abs. 3 dieses Gesetzes.
2. Art. 37 Abs. 2, Art. 40 Satz 1 Nr. 1, Art. 53, 54 Abs. 2 und 3 Satz 1, Art. 56, 56b Sätze 2 und 3, Art. 56c Abs. 3 sowie Art. 56e Abs. 1 und 3 bis 5 des Hochschullehrergesetzes sind nicht anzuwenden. Eine Ernennung zum außerplanmäßigen Professor findet nicht mehr statt.
3. Art. 56c Abs. 1 des Hochschullehrergesetzes gilt nur insoweit weiter, als Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 des Hochschullehrergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt werden.

(2) ¹Bei Beamten, die nach Absatz 1 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, entfällt die dienstrechtliche Zuordnung zu bestimmten Hochschulmitgliedern; über die dienstrechtliche Zuordnung zu Organisationseinheiten der Hochschule entscheidet der Leiter oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium. ²Die Anordnungsbefugnis nach Art. 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Beamte der Studienratslaufbahn, die noch an den Pädagogischen Hochschulen ernannt wurden, führen auch nach Übernahme als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben ihre Lehrveranstaltungen entsprechend den bisher geltenden Regelungen durch.

(4) ¹Oberassistenten und Oberingenieure, die in ihrem bisherigen Dienstverhältnis als Beamte auf Widerruf verblieben sind und dienstunfähig sind (Art. 56 Abs. 1 BayBG), ohne die Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 1 BayBG zu erfüllen, oder die Altersgrenze erreicht haben, sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis von mindestens 25 Jahren zurückgelegt haben. ²Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihre im Beamtenverhältnis zurückgelegte ruhegehaltstfähige Dienstzeit weniger als 25 Jahre beträgt und das Staatsministerium der Finanzen der Versetzung in den Ruhestand zustimmt.

Art. 41

Versorgung

Für den in Art. 68 Abs. 5 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), genannten Personenkreis gilt § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

2. Kapitel

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 23. März 1989

Art. 42

Universitätsprofessoren

Für die bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C 2 können bis zu 20 v.H., im klinischen Bereich bis zu 50 v.H. der nach Besoldungsgruppe C 3 umgewandelten Stellen im Weg der Berufung gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG in Anspruch genommen werden.

Art. 43

Hochschulassistenten, Akademische Räte und Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) ¹Beamte, die bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Ämtern des Hochschulassistenten, des Akademischen Rats im Beamtenverhältnis auf Zeit oder des Akademischen Oberrats im Beamtenverhältnis auf Zeit tätig sind, verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. ²Für die in ihren Dienstverhältnissen verbleibenden Hochschulassistenten sowie Akademischen Räte und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 24. August 1978 (BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), weiter. ³Art. 21a Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf ihren Antrag in Ämter des Oberassistenten oder Oberingenieurs gemäß Art. 21 übernommen. ²Die bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Bereich der Medizin vorhandenen Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf ihren Antrag in Ämter der wissenschaftlichen Assistenten gemäß Art. 18 und 19 übernommen. ³Waren wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten oder Oberingenieure bereits als Akademische Räte oder Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit tätig, so wird die Dienstzeit nach Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Art. 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 um die Dienstzeit als Akademischer Rat oder Akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit gekürzt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die für die Übertragung von Ämtern nach Art. 1 Nrn. 4 und 9 Buchst. f des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2542) erforderlichen Stellenumwandlungen in gesonderten Stellenplänen vorzunehmen (Stellenplanüberleitungen).

Art. 44

Übernahme

Für Beamte, deren Übernahmeverfahren bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, gelten Art. 41 Abs. 1 bis 7 und 10 bis 12 in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1978 (BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), weiter.

Art. 45

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren

Soweit bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Lehrbefugnis von Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 4 und die Bestellung von Honorarprofessoren nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 erloschen ist, gilt die Lehrbefugnis als wieder erteilt und die Bestellung als wieder erfolgt.

3. Kapitel

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 10. August 1994

Art. 45a

Die Verlängerung von Dienstverhältnissen von wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieuren, wissenschaftlichen Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 10. August 1994 als Frauenbeauftragte der Hochschule gewählt wurden, richtet sich nach Art. 21a des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1989 (GVBl S. 327).

3a. Kapitel

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 24. Juli 1998

Art. 45b

Übergangsvorschriften

(1) Frauen, die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die männliche Bezeichnung „Professor“, „Ordinarius“, „Extraordinarius“, „wissenschaftlicher Mitarbeiter“, „künstlerischer Mitarbeiter“, „Privatdozent“ oder „außerplanmäßiger Professor“ geführt

haben, sind berechtigt, diese Bezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

(2) ¹Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten der Studienratslaufbahn im Hochschuldienst sind in die ihrer Besoldungsgruppe entsprechenden Ämter der Laufbahn des Akademischen Rats - als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule - übergeleitet. ²Die im Einzelplan 15 ausgebrachten Stellen für Beamte in der Laufbahn des Studienrats an Hochschulen sind in Stellen der gleichen Besoldungsgruppe für Beamte in der Laufbahn des Akademischen Rats - als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule - umgewandelt.

(3) Honorarprofessoren, die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ hatten, können die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ weiterführen; Art. 30 Abs. 4 findet in diesen Fällen in der bisher geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

4. Kapitel

Schlussvorschriften

Art. 46

Kirchenverträge

¹Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. ²Insbesondere sind bei der Einstellung wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie bei der Erteilung der Lehrbefugnis Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

Art. 47

Fachhochschulstudiengänge

(1) Die in diesem Gesetz für Personal an Fachhochschulen geltenden Bestimmungen finden auch auf Personal in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen Anwendung.

(2) Die Bayerische Beamtenfachhochschule wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 48

Trimestereinteilung

Wird an einer Hochschule das Studienjahr in Trimester eingeteilt, sind die für Semester geltenden Vorschriften dieses Gesetzes auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

Art. 49

Ausführungsvorschriften

¹Das Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Vorschriften für die Ausgestaltung von Dienstverhältnissen bedürfen bei grundsätzlichen Fragen von allgemeiner Bedeutung des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 50

In-Kraft-Treten

(1) Das Gesetz in der Fassung vom 24. August 1978 tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft; Art. 41 Abs. 10 und 11 sowie die Ermächtigungen zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften treten jedoch bereits am 1. September 1978 in Kraft.*)

(2) Ab allgemeinem In-Kraft-Treten des Gesetzes nach Absatz 1 tritt das Hochschullehrergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), außer Kraft, soweit nicht Art. 38 Abs. 1 und 3, Art. 39 Satz 2, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 etwas anderes bestimmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. August 1978 (GVBl S. 571). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.